

05.09.23

Fz - AIS

Gesetzesantrag

der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Inflationsausgleichsgesetzes

A. Problem und Ziel

Aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 2. Juni 1995 legt die Bundesregierung alle zwei Jahre einen Bericht über die Höhe des von der Einkommensteuer freizustellenden Existenzminimums von Erwachsenen und Kindern (Existenzminimumbericht) vor, aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 29. März 2012 (Drucksache 17/8683 und 17/9201, Plenarprotokoll 17/172) zudem einen Bericht über die Wirkung der kalten Progression im Verlauf des Einkommensteuertarifs (Steuerprogressionsbericht). Dementsprechend hat die Bundesregierung im Herbst 2022 den 14. Existenzminimumbericht und den 5. Steuerprogressionsbericht vorgelegt. Die daraus zu ziehenden Anpassungen beim Grundfreibetrag und dem Tarifverlauf wurden durch das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2229, 2230) umgesetzt. Zusammen mit dem Steuerentlastungsgesetz 2022 vom 23. Mai 2022 (BGBl. I S. 745, 749) führte dies zu einer deutlichen Erhöhung des Grundfreibetrags und zum anderen zu einer erheblichen Rechtsverschiebung der Tarifeckwerte (auch) in den oberen Einkommensbereichen.

Je nach Höhe des zu versteuernden Einkommens werden die verschiedenen Progressionszonen durchlaufen. Höhere Einkommen profitieren somit bereits aus den ersten beiden Progressionszonen. Eine Überkompensation höherer Einkommen ist jedoch weder verfassungsrechtlich geboten noch entspricht dies dem der einkommensteuerlichen Belastung innewohnenden Gebot der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit. Vielmehr ist es Ausdruck von Gerechtigkeit, höhere Einkommen angemessen an der Finanzierung der anstehenden Aufgaben des Staates zu beteiligen.

Entsprechend empfiehlt es sich, der übermäßigen Rechtsverschiebung des Tarifverlaufs aus den folgenden Gründen maßvoll entgegenzuwirken: Die Abmilderung der Folgen der Corona-Krise und des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine haben zu historischen Kostenbelastungen des Staates geführt. Daneben werden die Klimatransformation und die ausgerufenen „Zeitenwende“ zu weiteren erheblichen Kosten führen, die erforderlich sind, um die Zukunft Deutschlands auch weiterhin krisenfest zu gestalten. Die in vielen Bereichen wirkenden Kosten- und Tarifsteigerungen führen zu erheblichen Belastungen in den Haushalten von Bund, Ländern und Gemeinden. Angesichts der großen Risiken ist dabei darauf achten, dass die Gebietskörperschaften in der Krise handlungsfähig bleiben, um weiterhin gezielte Unterstützungsmaßnahmen für Wirtschaft und Gesellschaft finanzieren zu können sowie die staatliche Infrastruktur aufrechtzuerhalten. Insofern muss die Priorität darauf liegen, finanzielle Spielräume für die weitere Krisenbewältigung zu erhalten, statt für Spitzenverdienerinnen und Spitzenverdiener einen vollständigen steuerlichen Inflationsausgleich zu leisten.

Angesichts der aktuell angespannten Haushaltslage führt ein voller Inflationsausgleich insbesondere im Bereich des Spitzensteuersatzes zu erheblichen Steuermindereinnahmen, die zu unvermeidbaren Kürzungen an anderer Stelle führen würden. Die grundsätzlich richtigen Zielsetzungen des Inflationsausgleichsgesetzes bleiben daher erhalten, gleichwohl soll auf den zweiten Schritt der Anpassung bei den Tarifeckwerten insbesondere im Hinblick auf den Spitzensteuersatz ab dem Veranlagungszeitraum 2024 verzichtet werden. Die Beteiligung hoher Einkommen an dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit wird durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage des Spitzensteuersatzes besser sichergestellt. Gleichzeitig werden untere und mittlere Einkommen durch den ab dem Veranlagungszeitraum 2024 erhöhten Grundfreibetrag und durch die Erhöhung der zweiten Tarifzone nachhaltig entlastet. Eine gerechte Lastenverteilung in der Krise sollte allen politisch Verantwortlichen weiter ein zentrales Anliegen sein. Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz führt zu einer Erhöhung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens und damit zur Bereitstellung eines zusätzlichen Mittelvolumens für die anstehenden unverzichtbaren Aufgaben für die Gewährleistung der Leistungsfähigkeit von Bund, Ländern und Gemeinden.

B. Lösung

Mit der Anpassung des Eckwerts der dritten Einkommensteuertarifstufe wird die Tarifkurve nach links verschoben und die Bemessungsgrundlage für die Erhebung

des Spitzensteuersatzes vergrößert. Gleichzeitig wird die Freigrenze für die Erhebung des Solidaritätszuschlags auf den durch das Inflationsausgleichsgesetz bereits erhöhten Wert des Veranlagungszeitraums 2023 zurückgeführt.

C. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit der Maßgabe, dass der Spitzensteuersatz von 42 Prozent erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.761 Euro einsetzt.

D. Haushaltseinnahmen

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen bei der Lohn- und Einkommensteuer (LSt/ESt) und dem Solidaritätszuschlag (SolZ) im Entstehungsjahr Mehreinnahmen von voraussichtlich insgesamt 3,63 Milliarden Euro erzielen:

- Bund LSt/ESt 1,47 Milliarden Euro,
- Bund SolZ 0,17 Milliarden Euro,
- Bund insgesamt 1,64 Milliarden Euro,
- Länder LSt/ESt 1,47 Milliarden Euro,
- Gemeinden LSt/ESt 0,52 Milliarden Euro.

E. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger: Das Gesetz führt nicht zu einer Veränderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger.

Wirtschaft: Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs- und Lohnabrechnungsprogrammen ab dem Jahr 2024.

Verwaltung: In den Ländern entsteht durch die rein betragsmäßigen Änderungen des Einkommensteuertarifs im Rahmen der fortlaufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, der nicht separat bezifferbar ist; der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

05.09.23

Fz - AIS

Gesetzesantrag
der Freien und Hansestadt Hamburg

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Inflationsausgleichs-
gesetzes

Der Präsident des Senats
der Freien und Hansestadt Hamburg

Hamburg, 5. September 2023

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat den
anliegenden

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Inflationsausgleichsgesetzes
zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gemäß § 36 Absatz 1 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
Dr. Andreas Dressel
Senator

Anlage

Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des Inflationsausgleichsgesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Inflationsausgleichsgesetzes

Das Inflationsausgleichsgesetz vom 8. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2230) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Angabe „66 760 Euro“ wird durch die Angabe „62 809 Euro“ ersetzt.
 - bb) Die Angabe „181,19“ wird durch die Angabe „196,82“ ersetzt.
 - cc) Die Angabe „66 761 Euro“ wird durch die Angabe „62 810 Euro“ ersetzt.
 - dd) Die Angabe „10 602,13“ wird durch die Angabe „10 245,95“ ersetzt.
 - ee) Die Angabe „18 936,88“ wird durch die Angabe „18 580,70“ ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:
 - „3. In § 39b Absatz 2 Satz 7 wird die Angabe „12 485 Euro“ durch die Angabe „13 279 Euro“ ersetzt.“
2. Artikel 5 wird aufgehoben.
3. Artikel 7 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
 - „(3) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Ziel des Gesetzentwurfs

Die Abmilderung der Folgen der Corona-Krise und des Angriffskrieges Russlands gegen die Ukraine haben zu historischen Kostenbelastungen des Staates geführt. Daneben werden die Klimatransformation und die ausgerufene „Zeitenwende“ zu weiteren erheblichen Kosten führen, die erforderlich sind, um die Zukunft Deutschlands auch weiterhin krisenfest zu gestalten. Die Beteiligung hoher Einkommen an dieser gesamtgesellschaftlichen Aufgabe entsprechend der individuellen Leistungsfähigkeit wird durch eine Verbreiterung der Bemessungsgrundlage des Spitzensteuersatzes sichergestellt. Gleichzeitig werden untere und mittlere Einkommen durch den ab dem Veranlagungszeitraum 2024 erhöhten Grundfreibetrag und durch die Erhöhung der zweiten Tarifzone nachhaltig entlastet.

Die Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz führt zu einer Erhöhung des gesamtstaatlichen Steueraufkommens und damit zur Bereitstellung eines zusätzlichen Mittelvolumens für die anstehenden Aufgaben.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetz zur Änderung des Inflationsausgleichsgesetzes wird eine Anpassung des einkommensteuerlichen Eckwerts der dritten Tarifstufe im Veranlagungszeitraum 2024 auf den Wert des Jahres 2023 bewirkt. Die Verschiebung der Tarifkurve nach links führt zu einer Verbreiterung der Bemessungsgrundlage für den Spitzensteuersatz und damit zu einer Erhöhung des Steueraufkommens. Gleichzeitig bleibt der Grundfreibetrag unberührt und setzt die Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts um. Damit wird die verfassungsrechtlich gesicherte Freistellung des Existenzminimums der steuerpflichtigen Bürgerinnen und Bürger auch weiterhin sichergestellt.

Gleichzeitig wird die Erhöhung der Freigrenze für die Erhebung des Solidaritätszuschlags auf den bereits im Veranlagungszeitraum 2023 erhöhten Wert zurückgeführt.

III. Alternativen

Beibehaltung der bisherigen Rechtslage mit der Maßgabe, dass der Spitzensteuersatz von 42 Prozent erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.761 Euro einsetzt.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Änderung des Einkommensteuergesetzes und des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 aus Artikel 105 Absatz 2 erste Alternative des Grundgesetzes, da das Steueraufkommen diesbezüglich dem Bund ganz oder teilweise zusteht.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Unvereinbarkeiten mit höherrangigem Recht sind nicht zu erkennen.

VI. Gesetzesfolgen

Rechts- und Verwaltungsvereinfachung: Keine.

Haushaltseinnahmen: Bund, Länder und Gemeinden werden durch die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen bei der Lohn- und Einkommensteuer (LSt/EST) und dem Solidaritätszuschlag (SolZ) im Entstehungsjahr Mehreinnahmen von voraussichtlich insgesamt 3,63 Milliarden Euro erzielen:

- Bund LSt/EST 1,47 Milliarden Euro,
- Bund SolZ 0,17 Milliarden Euro,
- Bund insgesamt 1,64 Milliarden Euro,
- Länder LSt/EST 1,47 Milliarden Euro,
- Gemeinden LSt/EST 0,52 Milliarden Euro.

Erfüllungsaufwand: Das Gesetz führt nicht zu einer Änderung des Erfüllungsaufwands für Bürgerinnen und Bürger. Für die Wirtschaft entsteht geringfügiger, nicht bezifferbarer einmaliger Erfüllungsaufwand infolge der Anpassung von Lohnsteuerberechnungs- und Lohnabrechnungsprogrammen ab dem Jahr 2024. In den Ländern entsteht durch die rein betragsmäßigen Änderungen des Einkommensteuertarifs im Rahmen der fortlaufenden Pflege und Aktualisierung der IT-Verfahren der Finanzverwaltung durch eigenes IT-Fachpersonal einmaliger automationstechnischer Umstellungsaufwand, der nicht separat bezifferbar ist; der personelle Erfüllungsaufwand der Finanzämter verändert sich nicht.

Weitere Kosten: Der Wirtschaft, einschließlich mittelständischer Unternehmen, entstehen keine direkten sonstigen Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Die Regelungen sollen dauerhaft wirken, so dass eine Befristung nicht in Betracht kommt. Eine Evaluierung der Regelungen ist nicht erforderlich.

B. Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Änderung des Inflationsausgleichsgesetzes)****Zu Nummer 1**Artikel 3 (Weitere Änderung des Einkommensteuergesetzes)**Zu Buchstabe a**§ 32a Absatz 1

Mit der im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderung wird der Eckwert der dritten Tarifstufe im Veranlagungszeitraum 2024 durch eine Linksverschiebung auf den Wert des Veranlagungszeitraums 2023 zurückgeführt. Der durch das Inflationsausgleichsgesetz erhöhte Grundfreibetrag, der die Ergebnisse des 14. Existenzminimumberichts berücksichtigt, bleibt davon ebenso unberührt wie der Eckwert der sogenannten Reichensteuer.

Zu Buchstabe b§ 39b Absatz 2 Satz 7

Hierbei handelt es sich um Folgeänderungen der Anpassung des Eckwerts der zweiten Tarifstufe in § 32a Absatz 1.

Zu Nummer 2Artikel 5 (Weitere Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995)§ 3 Absatz 3 bis 5 und § 6

Durch die Aufhebung der Änderung von § 3 Absatz 3 wird die Freigrenze für die Erhebung des Solidaritätszuschlags auf den bereits erhöhten Wert des Veranlagungszeitraums 2023 zurückgeführt. Bei der Aufhebung der Änderungen von § 3 Absatz 4, 4a und 5 und § 6 handelt es sich um notwendige Folgeänderungen.

Zu Nummer 3Artikel 7 (Inkrafttreten)

Hierbei handelt es sich um eine Folgeänderung. Da Artikel 5 des Inflationsausgleichsgesetzes aufgehoben wird, entfällt eine Regelung zu dessen Inkrafttreten.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.